

Sehr geehrter Herr Kollege Höhne,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 13. November 2019 möchte ich zunächst nochmals auf den eigentlichen Sachverhalt eingehen.

Der Beschluss Nr. 32 des Beratungsforums bezieht sich eindeutig auf die so genannte NICO und ähnliche nicht wissenschaftlich belegte und akzeptierte Krankheitsbilder.

In ihrer Darstellung vom 13.11. vermischen Sie dagegen die gut dokumentierten Krankheitsbilder von Otitis, Osteomyelitis sowie apikalen Ostitiden und fremdkörperinduzierten Entzündungen im Kiefer, mit denen sich auch die DGZMK und weitere Fachgesellschaften in Leitlinien beschäftigen, mit dem nicht allgemein wissenschaftlich akzeptierten Krankheitsbild der so genannten NICO. Sie suggerieren dabei, dass das Beratungsforum und die Bundeszahnärztekammer auch die Notwendigkeit der Therapie wissenschaftlich allgemein anerkannter Krankheiten der Kiefer mit akuten oder chronischen Entzündungen negieren würde. Dies ist natürlich nicht der Fall und derartige Unterstellungen bzw. Verschleierungsversuche müssen wir aufs schärfste zurückweisen.

Vielmehr geht es dem Beratungsforum und der Bundeszahnärztekammer gerade um die differenzierte Darstellung der NICO als eines nicht allgemein als wissenschaftlich akzeptiert geltenden Krankheitsbildes im Vergleich zu den tatsächlich therapiebedürftigen, klar durch medizinische, nachvollziehbare Diagnosemethoden ermittelbaren und auch nachträglich gut dokumentierbaren entzündlichen Erkrankungen. Die alleinige Binnenanerkennung der NICO durch eine Diskussion in eingegrenzten Fachkreisen mit der Berufung auf immer wieder einen kleinen Kreis gleicher Autoren bedeutet eben noch nicht, dass eine ausreichende wissenschaftlich fundierte medizinische Evidenz entsteht und dass derartige Behandlungen schon deshalb grundsätzlich lege artis sind.

Natürlich haben wir die Entscheidung im Beratungsforum nicht auf die leichte Schulter genommen und insbesondere die zu dem Thema vorhandene Literatur analysiert. Anders als Sie das wahrnehmen, ergeben sich aber gerade keine Anhaltspunkte für die These, dass dem Verfahren bedenkenlos eine medizinische Notwendigkeit attestiert werden kann.

Grundsätzlich hält die Bundeszahnärztekammer natürlich an der Grundauffassung fest, dass die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit, unter Berufung auf die Rechtsprechung ausschließlich durch den behandelnden Zahnarzt getroffen werden kann. Die Notwendigkeit einer Heilbehandlung ist allein aus medizinischer Sicht zu beurteilen (Az. IV ZR 278/01). Dies gilt nach Ansicht des BGH auch für eine Behandlung, deren Erfolg nicht sicher vorhersehbar ist - auch sie kann medizinisch notwendig sein (BGH-Urteil vom 8.2.2006, Az. IV ZR 131/05). Damit ist die Entscheidung, ob eine Behandlungsmethode „medizinisch notwendig“ ist, stets eine des (Zahn-)Arztes. Die Beurteilung erfolgt ex ante, nicht ex post. Nicht, ob der Erfolg tatsächlich eintrat, ist entscheidend, sondern ob die Entscheidung zum Zeitpunkt, als sie getroffen wurde, berechtigt war.

Dass dies sogar für Methoden außerhalb der Schulmedizin gilt, hat der BGH bereits in seinem Urteil vom 10. Juli 1996 deutlich gemacht: Das Vorliegen einer Krankheit war in dem vom BGH zu entscheidenden Fall (hier HIV) unstrittig. Der BGH konnte hiervon ausgehend herausarbeiten: „Von der medizinischen Notwendigkeit ist im Allgemeinen auszugehen, wenn eine Behandlungsmethode angewandt worden ist, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen, zu lindern oder ihrer Verschlimmerung entgegenzuwirken“ (Az. IV ZR 133/95).

Die NICO als eine Form von Osteopathie sowie die in diesem Zusammenhang durchgeführten Untersuchungen werden jedoch von weiten Bereichen der Medizin und

Zahnmedizin nicht anerkannt. Deutlich unterscheidet sich die NICO ganz offensichtlich von der klassischen Form einer akuten oder chronischen Osteomyelitis. Bei der Diagnose NICO handelt es sich somit nicht um ein medizinisches Krankheitsbild. Das chirurgisch - invasiv ausgerichtete Therapiekonzept der NICO entspricht eindeutig nicht dem medizinischen/zahnmedizinischen Standard und erfordert eine entsprechende Aufklärung des Patienten. Dies haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Gerichte bestätigt (OLG München, Urteil vom 12.05.2015, Az.: 25 U 4759/14, AG München, Urteil vom 28.05.2015, Az.: 213 C 30108/11, AG Regensburg, Urteil vom 08.10.2013, Az.: 4 C 2872/12). Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzungen werden häufig histologische Befunde zitiert, in denen das entfernte Knochenmaterial aus dem Bereich einer vermeintlichen NICO als vitales Knochengewebe ohne Anzeichen einer Entzündung bei gleichzeitig festgestellter radiologischer und klinischer Symptomlosigkeit dargestellt wird.

Gleichwohl steht es Zahnärzten und Patienten grundsätzlich frei, eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 zu treffen. Der dabei erforderliche erhöhte Aufklärungsbedarf ist aus unserer Sicht gerade auch im Hinblick auf den Patientenschutz aber auch die Absicherung des Zahnarztes nicht nur sachlich vertretbar sondern auch rechtlich geboten.

Davon abgesehen steht der Beschluss natürlich unter dem Vorbehalt, dass er bei neuen belastbaren Erkenntnissen oder Änderungen in der Literatur aufgehoben bzw. verändert werden könnte. Wir möchten Sie daher ausdrücklich ermuntern, uns so bald wie möglich wissenschaftlich belastbare Stellungnahmen z.B. der Deutschen Gesellschaft für Zahnheilkunde oder z.B. alternativ auch der ADA, der BDA oder der SSO zukommen zu lassen, die den vom BGH geforderten objektiven Anforderungen an die medizinische Notwendigkeit der Diagnostik und Behandlung der so genannten NICO genügt. Gern werden wir anhand dieser Stellungnahmen den Beschluss des Beratungsforums erneut prüfen. Der Ausschuss für Gebührenrecht wird am 29.11.2019 und das Beratungsforum am 24.04.2020 erneut tagen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Dr. Wolfgang Menke

.....

Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)

Dr. Wolfgang Menke

Vorsitzender des Ausschusses Gebührenrecht der BZÄK
Z.Z. geschäftsführend für das Beratungsforum

Chausseestraße 13
D-10115 Berlin

Tel.: +49 30 40005-111
Fax: +49 30 40005-119

E-Mail: j.schimansky@bzaek.de
www.bzaek.de

.....